

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bornheim vom 26.04.2006

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bornheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bornheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:*)

Die Satzung wurde am 11.05.2006 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 19 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 12.05.2006 in Kraft.

*) geändert durch

- (1) erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bornheim vom 09.02.2010. Die Satzung wurde am 25.02.2010 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 8 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 26.02.2010 in Kraft.
- (2) zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bornheim vom 07.11.2018. Die Satzung wurde am 15.11.2018 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 46 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 16.11.2018 in Kraft.
- (3) dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bornheim vom 13.02.2019. Die Satzung wurde am 07.03.2019 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 10 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 08.03.2019 in Kraft.

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.03.1995 außer Kraft.

Bornheim, den 26.04.2006

gez. Bernhard Beck
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bornheim vom 07.11.2018

1.	Überlassung einer Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	500,00 €
2.	Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenwand	800,00 €
3.	Überlassung einer Urnengrabstätte unter Bäumen	300,00 €
4.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten bzw. einer Urnenkammer bei späteren Bestattungen /Beisetzungen nach zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr Nr. 1 bzw. 2	1/30 der Gebühr nach Nr. 1 bzw. 2
5.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (je Grabstelle) bzw. einer Urnenkammer für 5 Jahre	1/6 der Gebühr nach Nr. 1 bzw. 2
6.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten als Baumbestattung für 10 Jahre	1/3 der Gebühr nach Nr. 3
7	Ausschachten und Schließen von Gräbern	
7.1	Die Gebühr für die Herrichtung eines Erdgrabes beträgt für Verstorbene:	
7.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) L/B/T 1,20/0,60/1,80 m	
7.1.1.1	maschinell	238,00 €
7.1.1.2	manuell	297,50 €
7.1.2	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bei einem Einfachgrab L/B/T 2,20/0,90/1,80 m	
7.1.2.1.	maschinell	273,70 €
7.1.2.2.	manuell	357,00 €
7.2	Die Herrichtung eines Urnengrabes LJB/T 0,50/0,50/0,80 m beträgt	142,80 €
7.3	Zuschlag zu Nr. 7 für Bestattungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage)	50%

7.4	Mit den Gebühren nach Nr. 7 sind abgegolten:	
	- Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabes	
	- Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Lattenrosten, Grasmatten, Dielen	
	- Schließen und Hügeln des Grabes im unmittelbaren Anschluss der Beerdigung, sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof verlassen haben	
	- Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren auf dem Grab	
7.5	Die Gebühr für eine Umbettung von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen.	lt. Vertrag Firma Brand
7.6	Pauschale für sonstige Materialien, wie z.B. Eimer, Schaufel, etc.	23,80 €
7.7	Stundensatz bei unvorhersehbarer Mehrarbeit (insb. Stemmarbeiten bei Beton- oder Steinvorkommen, stark gefrorener Boden) 53,55	53,55 €
8.	Bereithalten von Gehwegplatten, deren Verlegung sowie ein Fundament für das Grabmal	600,00 €
9.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine:	
9.1	einstellige Wahlgrabstätte	300,00 €
9.2	mehrstellige Wahlgrabstätte, die Gebühr nach 9.1 zzgl je weitere Grabstätte	150,00 €
9.3	Urnengrabstätte	200,00 €
10.	Die Gebühren nach Ziff. 9 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 9 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.	

11.	Benutzung der Trauerhalle	75,00 €
12.	Zulassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung	50,00 €
13.	Zulassungsgenehmigung für Grabmal	35,00 €
14.	Bereitstellung und Anbringung der Namenstafel für Urnengrabstätten als Baumgräber nach § 17 Abs. 6 der Friedhofssatzung.	135,00 €

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bornheim vom 26.04.2006 außer Kraft.

Bornheim, den 07.11.2018

Gez. Renate Steingaß
Ortsbürgermeisterin